C/2025/294

6.1.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11808 - PERMIRA / BASICNET / K-WAY)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/294)

1. Am 18. Dezember 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Permira Holdings Limited („Permira“, Guernsey),

— BasicNet S.p.A. („BasicNet“, Italien), letztlich kontrolliert von Herrn Marco Boglione,

— K-Way S.p.A. („K-Way“, Italien), derzeit kontrolliert von BasicNet.

Permira und BasicNet werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über K-Way erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Permira ist eine eingetragene Private-Equity-Gesellschaft, die über ihre Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen für eine Reihe von Investmentfonds Anlageverwaltungsleistungen erbringt. Permira kontrolliert letztlich verschiedene Private-Equity-Fonds, zu denen Portfoliogesellschaften gehören, die weltweit in verschiedenen Ländern tätig sind.

— BasicNet ist ein italienisches Unternehmen, das letztlich von Herrn Marco Boglione kontrolliert wird und auf die Entwicklung und Vermarktung von Bekleidung, Schuhen und Zubehör spezialisiert ist. BasicNet ist über seine hundertprozentigen Tochtergesellschaften weltweit in verschiedenen Ländern über ein Netz von Lizenznehmern für renommierte Marken tätig, wobei der Schwerpunkt auf Markenmanagement, Produktdesign und dem weltweiten Vertrieb liegt. K-Way ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von BasicNet; das Unternehmen ist Inhaber einer internationalen Bekleidungsmarke aus Frankreich mit Sitz in Italien. Es ist auf die Gestaltung und den Verkauf von Oberbekleidung und Zubehör spezialisiert und über seine Website, Einzelhandelsgeschäfte und ein Groß- und Einzelhandelsvertriebsnetz in der EU und darüber hinaus tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11808 – PERMIRA / BASICNET / K-WAY

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË